

del. Die höhere Produktivität der Arbeit, die drei gesellschaftlichen Arbeitsteilungen und die fortschreitende Differenzierung der Produktion ermöglichten, mehr Produkte herzustellen, als die Menschen für den sofortigen Gebrauch und Verzehr benötigten; sie begannen, ein Mehrprodukt zu erzeugen. Es bildete sich schließlich ein Privateigentum an Produktionsmitteln. Dies führte zur ökonomischen Ungleichheit, zur Spaltung in antagonistische Klassen und damit zum Zerfall der U. An die Stelle der ursprünglichen, naturwüchsigen Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder trat die Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen, die durch den entstehenden Staat, das Machtinstrument der herrschenden Klasse, gesichert wurde. —*■ *Sklavenhaltergesellschaft*, —+ *ökonomische Gesellschaftsformation*

Urheberrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Schaffung, Herausgabe und Benutzung von Werken der Literatur und Kunst entstehen. Die Funktion des U. besteht darin, den umfassenden Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft zu gewährleisten. Diese Funktion ist Bestandteil der geistig-kulturellen Grundaufgabe der sozialistischen Gesellschaft, sie wird durch das U. unterstützt, indem es die literarische, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit fördert und schützt. Die Förderung und der Schutz der literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit durch das U. äußert sich darin, daß das U. als sozialistisches Persönlichkeitsrecht dem Urheber bestimmte nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse einräumt. Diese Befugnisse bestehen u. a. in der Anerkennung der Urheberschaft, in dem Recht auf Erstveröffentlichung, in

dem Recht auf Unverletzlichkeit des Werkes und in spezifischen Nutzungsbefugnissen. Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen erfolgt durch Vertrag. Der Schutz der Rechte von Urhebern hat seinen rechtlichen Ausdruck in der Verfassung der DDR (Art. 11), dem Arbeitsgesetzbuch der DDR, dem Gesetz über das Urheberrecht vom 13.9. 1965 (GBl. II965, Nr. 14) u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U. erfolgt wie beim —► *Erfinder- und Patentrecht* im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Der Erleichterung des Urheberschutzes im Ausland dienen die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und das Welturheberrechtsabkommen. Dadurch genießen die einem Mitgliedsland angehörigen Urheber in allen Verbandsländern dieselben Rechte, wie sie inländischen Urhebern zustehen, ohne daß hierfür irgendwelche Förmlichkeiten erfüllt werden müssen. Die DDR ist Mitglied der Berner Übereinkunft in der Stockholmer Fassung von 1967 und des Welturheberrechtsabkommens.

Ursache und Wirkung: Seiten, Pole des Kausalzusammenhangs (—► *Kausalität*). Innerhalb eines Kausalzusammenhangs ist die *Ursache* diejenige Erscheinung, die eine andere, die *Wirkung*, mit Notwendigkeit hervorbringt. So ist z. B. der Grundwiderspruch der kapitalistischen Gesellschaftsformation Ursache für den politischen, ökonomischen und ideologischen Klassenkampf, auch wenn das bürgerliche und revisionistische Ideologen anders darstellen. Die Wirkung ist also das Ereignis, das mit Notwendigkeit von einem anderen, ihm zeitlich vorausgehenden Ereignis, der Ursache, hervorgebracht wird. Da jede Erscheinung der objektiven Realität als etwas Gewordenes die Wirkung einer anderen Erschei-